

Allgemeiner Anzeiger.

Bekanntmachung.

Von dem unterzeichneten Gerichtsamte soll

den 27. Februar 1857,

die dem Bergarbeiter **Johann Christlieb Mühle** zu **Börnchen** zugehörige **Häuslernahrung**, Nr. 46 des Brandcatasters für Börnchen und Nr. 47 des Grund- und Hypothekenbuchs für Börnchen, welche am 9. Decbr. d. J. ohne Berücksichtigung der Oblasten auf 304 Thlr. gewürdet worden ist, nothwendigerweise versteigert werden, was unter Bezugnahme auf den an hiesiger Gerichtsstelle aushängenden Anschlag hierdurch bekannt gemacht wird.

Dippoldiswalde, den 19. Decbr. 1856.

Königl. Gerichtsamte.

Für den Gerichtsamtmann: **Wolf**, Assessor.

Bekanntmachung.

Nach der Verordnung vom 14. November 1835 ist an dem Hauptgebäude eines jeden Grundstücks die Nummer, welche es im Brandversicherungs-cataster führt, auf Holz oder Blech gemalt, oberhalb des Haupt-Eingangs anzubringen.

Da wahrzunehmen gewesen, daß diese Vorschrift in hiesiger Stadt nicht allenthalben gehörig beachtet worden ist, indem sich an mehreren Gebäuden hierselbst theils ganz unleserliche, theils gar keine Nummern befinden, so werden die Gebäudebesitzer hierselbst andurch aufgefordert, die Nummerirung ihrer Gebäude da, wo sie mangelhaft ist oder fehlt, binnen 14 Tagen bei Vermeidung einer Geldstrafe von 1 Thlr. für jeden Unterlassungsfall vorschriftsmäßig zu bewirken.

Dippoldiswalde, den 20. Decbr. 1856.

Der Stadtrath.

Rüger.

Bekanntmachung.

Die Königl. Brandversicherungs-Commission zu Dresden hat, laut General-Verordnung vom 2. d. M., eine provisorische Abänderung der für die Zwecke der Landes-Immobilien-Brandversicherungs-Anstalt bestehenden Taxationsbezirke vornehmen lassen und ist hierbei die Stadt Dippoldiswalde dem 1. Taxationsbezirke im Regierungsbezirke der Kreisdirection Dresden und dem dasigen Herrn Brandversicherungs-Inspector Barthold zugewiesen worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Dippoldiswalde, den 20. December 1856.

Der Stadtrath.

Rüger.

Bekanntmachung.

die An- und Abmeldung der Dienstboten bei der Polizeibehörde betr.

Nach §. 6 der Ausführungsverordnung zur Gesindeordnung vom 10. Januar 1835 ist Derjenige, der ohne Meldung bei der Polizeibehörde eine Person in Dienste genommen hat, um 25 Ngr. bis 5 Thlr. oder mit verhältnismäßigem Gefängniß zu bestrafen; der fremde in Dienst genommene Dienstbote auch, wenn er von seinem letzten Aufenthaltsorte aus legitimirt ist, an diesen, im entgegengesetzten Falle aber in seine Heimath zurückzuweisen. Desgleichen ist nach §. 7 derselben Verordnung der Dienstwechsel an einem und demselben Orte vom neuen Dienstherrn, die Entlassung eines Dienstboten aber, welcher sich von dem Orte, wo er bisher gedient, wegbezieht, von der letzten Dienstherrschaft bei der Polizeibehörde zu melden. Die Unterlassung dieser Meldung ist mit 25 Ngr. oder 2 Tagen Gefängniß zu bestrafen.

Da diese Vorschriften hierselbst öfters nicht beachtet worden sind, so werden dieselben Rathswegen hierdurch mit dem Bemerken eingeschärft, daß vorkommenden Falls unnachlässig mit den angedrohten Strafen verfahren werden wird.

Dippoldiswalde, am 23. December 1856.

Der Stadtrath.

Rüger.

Bekanntmachung.

Wegen der Zinsberechnung ist die hiesige **Sparkasse** vom 1. — 16. Januar 1857 für Einlagen und Rückzahlungen geschlossen. Hingegen ist zur Abführung der am 31. December 1856 gefälligen Zinsen von ausgeliehenen Kapitalien die Expedition täglich von Vormittags 9—12 und Nachm. 2—5 Uhr geöffnet.

Dippoldiswalde, den 27. Decbr. 1856.

Die Sparkassendeputation.

Dank.

Als am 15. Juni d. J. in der 5. Nachmittagsstunde ein Blitzstrahl das Wohngebäude unseres Dienstherrn, des Herrn Gutsbesitzer **Wilhelm Gäbler** in **Luchau**, einscherte, wurden auch wir, die unterzeichneten Dienstboten, durch des Feuers verzehrende

Kraft fast unserer gänzlichen Habe beraubt und dadurch sowohl in die größte Betrübniß, als auch Ar-muth versetzt.

Doch die Hilfe edler Menschenfreunde, namentlich der Bewohner von **Luchau** und Umgegend, welche uns sofort nach dem Feuer mit Kleidungsstücken beschenkten; aber auch die rühmend anzuerkennende Theilnahme